**Erläuterungen**

**zum Berechnungsblatt für den Verdienstentgang von nichtselbständig Erwerbstätigen gemäß § 32 Epidemiegesetz**

Es können nur die **hellblauen Felder beschrieben** werden. Bitte beachten Sie die Feldkommentare!!

**2 Berechnungsblätter sind auszufüllen, wenn bei monatsübergreifender Absonderung das monatliche Einkommen differiert, dies kann aus nachfolgenden Gründen erfolgen:**

* Wenn die regelmäßigen Zulagen in unterschiedlicher Höhe in beiden Monaten vorliegen
* Wenn bei monatsübergreifender Absonderung das Bruttogehalt der beiden betroffenen Monate nicht ident ist
* Wenn der Absonderungszeitraum jahresübergreifend erfolgte. Hier darf darauf hingewiesen werden, dass 2 unterschiedliche Berechnungsblätter verwendet werden müssen! (Berechnungsblatt Verdienstentgang unselbstständig Erwerbstätige bis 31.12.2020 und Berechnungsblatt Verdienstentgang unselbstständig Erwerbstätige ab 01.01.2020)

**Kopfzeile**

Name des Dienstnehmers, Geschäftszeichen des Absonderungsbescheides sowie Geschäftszeichen des Verfahrens zum Antrag auf Entschädigung des Verdienstentganges (sofern bekannt) einfügen.

**Abrechnungszeitraum (AbrZR) und Absonderungszeitraum**

AbrZR: Monate oder Wochen bei wöchentlicher Entgeltauszahlung, in welche die behördliche Maßnahme fällt. Z.B. bei Absonderung vom 19.Mai bis 2.Juni bei monatlicher Auszahlung = AbrZR von 1.Mai bis 30.Juni.

Absonderungszeitraum: Anzahl der Tage, für die ein Kostenersatz beantragt wurde (Tage der behördlichen Maßnahme), Datumseingabe laut Absonderungsbescheid.

**Bruttogehalt im Abrechnungszeitraum (AbrZR)**

Bei wöchentlicher Auszahlung: Wenn der AbrZR 1 Woche => Bruttogehalt für diese Woche

Bei monatlicher Auszahlung: Wenn der AbrZR 1 Monat => Bruttogehalt für diesen Monat

Bei monatlicher Auszahlung: Wenn der AbrZR 2 Monate => Bruttogehalt für diese 2 Monate

**Aliquote Sonderzahlung für AbrZR**

Betragshöhe = die anteilige Sonderzahlung für den Monat

(Sonderzahlungen die vierteljährlich gebühren sind durch 90 zu teilen und Sonderzahlungen die halbjährlich gebühren sind durch 180 zu teilen und mit der Anzahl der Tage des Abrechnungszeitraumes zu multiplizieren)

**Regelmäßige Zulagen im AbrZR**

Es sind nur jene Zulagen aufzunehmen, die regelmäßig anfallen: z.B. vom Dienstgeber gewährte Zulagen wie Kinderzulage.

**Regelmäßige Überstunden im AbrZR**

Überstunden sind nur dann aufzunehmen, wenn diese regelmäßig geleistet werden und auch tatsächlich ohne behördliche Maßnahme zu leisten gewesen wären.

**Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung**

Es werden nur die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Anteile in der gesetzlichen Sozialversicherung vergütet! Das sind die **Dienstgeberanteile in der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung sowie allenfalls der Zuschlag gemäß § 21 Bauarbeiterurlaubsgesetz.**

Die Zuschläge gemäß § 21 Bauarbeiterurlaubsgesetz (BUAG) ergeben sich taggenau aus der **Zuschlagsverrechnungsliste** des Monats/der Monate für den jeweiligen Dienstnehmer.

Wenn der Absonderungszeitraum über zwei Monate reicht, sind für jeden Monat die Zuschläge gemäß § 21 BUAG separat auszufüllen.